



Drucksachen-Nr. X/1032

Bad Schwalbach, den 02.07.2019

Aktenzeichen:

Ersteller/in: Anabel Vattakuzhi

CO Controlling, Beteiligungen

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Öffentlich
Kreisausschuss	15.07.2019		nein
Haupt- und Finanzausschuss	23.08.2019		ja
Kreistag	27.08.2019		ja

Titel

**Gewinnausschüttung der NASPA.
Stellungnahme der Verwaltung zum Berichtsantrag Nr. 09/19 der SPD-Fraktion vom
22.05.2019.**

I. Sachverhalt:

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 18.06.2019 unter TOP II.33. DS X/999 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Kreisausschuss wird gebeten zu berichten,

- welche Voraussetzungen zu schaffen wären, damit die NASPA, gemäß der aktuellen Empfehlung des Landesrechnungshofes, ihre Gewinne an die Träger des Sparkassenzweckverbandes Nassau und somit auch anteilig an den Rheingau-Taunus-Kreis ausschütten kann.
- wie sich die Gewinne und die Eigenkapitalquoten der NASPA in den letzten Jahren entwickelt haben und welcher Anteil an den Gewinnen gemäß des Haftungsverhältnisses im Sparkassenzweckverband auf den Rheingau-Taunus-Kreis hätten entfallen können.
- ob und unter welchen Bedingungen andere Sparkassen in öffentlicher Trägerschaft ihre Gewinne an ihre Träger ausschütten.“

Antwort:

zu Frage a)

Das Hessische Sparkassengesetz (HSpG) regelt in § 16 den Umgang mit Überschüssen der Sparkassen. Ausschüttungen, die das Gesetz in § 16 Abs. 3 HSpG als „Abführungen an den Träger“ bezeichnet, sind danach nur beschränkt möglich. Ein Drittel des um einen etwaigen Verlustvortrag geminderten Jahresüberschusses ist auf jeden Fall vorab den Rücklagen zuzuführen. Aus den verbleibenden zwei Dritteln des Jahresüberschusses können im angemessenen Umfang Abführungen erfolgen, falls dieser Betrag nicht zur weiteren Stärkung der Rücklagen benötigt wird.

Die Entscheidung, ob und in welchem Umfang eine Abführung an den Gewährträger erfolgen kann, hat der Verwaltungsrat nach pflichtgemäßen Ermessen zu treffen. Wesentliche Abwägungskriterien sind regelmäßig die Eigenkapitalerfordernisse der Sparkasse sowie der betriebswirtschaftliche und

steuerliche Rahmen. Grundlage für die Entscheidung ist ein Vorschlag des Vorstandes, bei dem damit das Initiativrecht für einen solchen Beschluss liegt.

Wesentliches Kriterium für die Frage, ob eine solche Initiative vertretbar ist, wird die künftig einzuhaltende Eigenkapitalanforderung nach Basel III sein.

Mehrere Träger sind entsprechend der Trägeranteile an der Abführung beteiligt, so dass der RTK mit seinem Trägeranteil von 16,158 % zu berücksichtigen wäre.

Des Weiteren sind nach § 14 der Satzung des Sparkassenzweckverbandes Nassau Überschüsse der Sparkasse, die diese an den Sparkassenzweckverband abführt, an die Naspas-Stiftung weiterzuleiten. Diese Regelung schließt die Aufteilung von Abführungen und deren Weitergabe an einzelne Zweckverbandsmitglieder aus.

Somit wäre die Satzung des Sparkassenzweckverbandes entsprechend zu ändern um Ausschüttungen an die Träger vornehmen zu können.

zu Frage b)

	Bilanzgewinn in Mio. €	Kernkapital- quote	Eigenmittel in Mio. €	Eigen- mittelquote	regulatorische Eigenmittelanforderung in Mio. €
31.12.2014	28,9	13,1%	996,0	15,8%	504,0
31.12.2015	34,0	11,8%	943,0	14,6%	518,0
31.12.2016	50,9	12,7%	972,0	14,6%	708,0
31.12.2017	52,3	14,5%	1090,0	16,6%	737,0
31.12.2018	50,6	15,0%	1169,0	17,2%	806,0

In 2019 werden regulatorische Eigenmittel i.H.v. 1.223 Mio € und bis 2021 ein Anstieg auf 1.310 Mio. € erwartet. Quelle: Geschäftsberichte NASPA 2014-2018.

Zur Höhe des Anteils des RTK an den Gewinnen siehe die Beantwortung unter a). Die genaue Höhe einer Ausschüttung ist in Ermangelung von steuerlichen Regularien und des folgenden Sachverhaltes nicht möglich bzw. wäre dies rein spekulativ.

Gemäß dem vorliegenden Prüfbericht der Prüfstelle des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen-Thüringen zum Jahresabschluss 2018 ist die Eigenkapitalausstattung der NASPA, gemessen an der Kernkapitalquote im Vergleich mit 15,04 % (Vorjahr 14,5 %) zu den anderen hessischen Sparkassen (18,87%), als deutlich unterdurchschnittlich zu bezeichnen. Eine Ausschüttung erscheint auch aus wirtschaftlichen Gründen und den gesteigerten Eigenkapitalanforderungen durch Basel IV nicht ratsam.

zu Frage c)

Nach Recherchen der „Hessenschau“ aus 2016 beteiligen nur 14 von 34 hessischen Sparkassen ihre Kommunen und Landkreise an ihren Gewinnen. Es ist davon auszugehen, dass bei diesen Sparkassen die unter a) genannten Voraussetzungen vorliegen und insbesondere die Eigenkapitalausstattung der Sparkassen ausreichend ist.

II. Auswirkungen auf die demografische Entwicklung:

Keine

III. Personelle Auswirkungen:

Keine

IV. Finanzierungsübersicht

Keine

(Kilian)
Landrat